

Teilegutachten

Nr. FTP97/24749/A/06

über Teile der Innenausstattung

Auftraggeber : **Rover Deutschland GmbH**
Forumstraße 22
41468 Neuss

1. Verwendungsbereich:

Das unter 4. beschriebene **Windschott** ist bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen :

Fahrzeughersteller	Rover (GB) / MG	
ABE-/EG- BE-Nr.:	amtliche Typbezeichnung	Handels- bezeichnung
H 201	RD	MGF
e11*93/81*0017*..		

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen.

Die unter 2. und 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

Der ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Nachweis und die Bestätigung über die Durchführung der Abnahme sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Rover Deutschland GmbH

Forumstraße 22
41468 Neuss

Fahrzeugteil: Windschott

Blatt 2 von 3

2. Auflagen und Hinweise

Die Befestigung und Montage ist zu überprüfen .

3. Hinweise bezüglich der Kombination des Umrüstsatzes mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

keine

4. Beschreibung der Umrüstung

1-teiliges Windschott bestehend aus einem umlaufenden Metallrahmen mit Gitternetzbespannung nach hinten klappbar und wahlweise abnehmbar

Befestigung und Anbaulage:

Das Windschott wird an seriemäßigen Gewindebohrungen montiert. Bei ordnungsgemäßer Montage ist eine dauerhafte Befestigung gegeben.

5. Prüfung und Beurteilung

Prüfgrundlage ist die Richtlinie des Rates 74/60/EWG über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen, sowie § 30 StVZO.

Gestaltung:

Form, Gestaltung stellen keine Gefährdung gemäß der Prüfgrundlage dar.

Beurteilung:

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung des beschriebenen Windschotts an den unter Punkt 1 genannten Fahrzeugen.

Auftraggeber: Rover Deutschland GmbH

Forumstraße 22
41468 Neuss

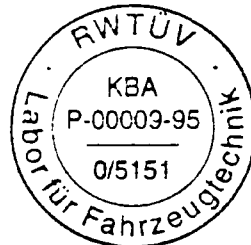
Fahrzeugteil: Windschott

Blatt 3 von 3

6. Sonstiges

Dieser Bericht besteht aus 3 Seiten und ist nur komplett zu verwenden.
Er wird ungültig bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 21.04.1997

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung

Dipl.-Ing. Ulrich

Foto des Windschotts